

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ChemG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Behälter“ die Wörter „oder technische Aerosole“ und nach den Wörtern „Anhang III Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 17“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a sind in § 26 Absatz 1 Nummer 4b nach dem Wort „Behälter“ die Wörter „oder ein dort genanntes technisches Aerosol“ einzufügen.

Begründung:

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll die Regelung in § 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Umstand Rechnung tragen, dass sich das Verbot in Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 auf den Behälter, nicht jedoch das darin enthaltene Gas bezieht. Im Interesse des Klimaschutzes ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass in illegal in den Verkehr gebrachten Behältern enthaltene Gase nicht bei der Lagerung oder durch Entleerung emittiert werden. Dieser Sachverhalt trifft auch auf technische Aerosole zu. Mit der Ergänzung soll das Verbot der Lagerung

und Entleerung auf die illegal in den Verkehr gebrachten technischen Aerosole erweitert werden, die nicht bereits von Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erfasst sind.

Mit der Folgeänderung wird die Bußgeldvorschrift entsprechend angepasst.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 12j Absatz 1 Satz 3 ChemG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 12j Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen
- b) Nach dem Wort „untersagen“ sind die Wörter „und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen“ anzufügen.

Begründung:

Der behördliche Umgang mit illegal gehandelten F-Gasen bedarf keines Ermessens. Die Behörde sollte sich für die Untersagung der Verwendung illegaler F-Gase nicht rechtfertigen müssen, nur in atypischen Ausnahmefällen sollte davon abgesehen werden können.

Durch die hier angefügte Ermächtigung für die Anordnung der Vernichtung illegaler F-Gase soll zudem verhindert werden, dass die Entsorgungskosten für illegale Produkte von ca. 10 €/kg nicht von den Behörden der Länder getragen werden müssen.

Ziel des § 12j Absatz 1 muss es sein, dass illegale Händler regelmäßig finanzielle Einbußen erleiden und dem behördlichen Handeln somit auch eine generalpräventive Wirkung zukommt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 12j Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c ChemG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 12j Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- „c) dass die Stoffe oder Gemische bereits nachweislich vor dem 1. Januar 2015 nach Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in den Verkehr gebracht wurden und“

Begründung:

Die Bestätigung des Inverkehrbringens vor dem 1. Januar 2015 ist ohne einen konkreten Nachweis von den Vollzugsbehörden nicht überprüfbar. Durch die in § 12j Absatz 7 enthaltene Vermutungswirkung und der damit einhergehenden Beweislastumkehr sind vielmehr die Behörden in der Pflicht, das Gegenteil bzw. die Unwahrheit der Bestätigung darzulegen. Die Nachweispflicht einer rechtmäßigen Abgabe sollte daher bei dem Abgebenden verbleiben.

Der neu eingefügte Verweis auf die Begriffsdefinition des Inverkehrbringens nach der F-Gase-Verordnung stellt klar, dass das erstmalige Inverkehrbringen in den Geltungsbereich der F-Gase-Verordnung maßgeblich ist. Der genannte Zeitpunkt 1. Januar 2015 bezieht sich auf den Tag, an dem die europäische F-Gase-Verordnung und die darin enthaltene Quotenregelung Gültigkeit erlangte. Aufgrund des unterschiedlichen Geltungsbereich der F-Gase Verordnung und des Chemikaliengesetzes kann bereits ein Inverkehrbringen nach der F-Gase-Verordnung vorliegen, nicht aber ein erstmaliges Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 12j Absatz 7 Satz 2 ChemG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 12j Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen
- b) Nach dem Wort „untersagen“ sind die Wörter „und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen“ anzufügen.

Begründung:

Der behördliche Umgang mit illegal gehandelten F-Gasen bedarf keines Ermessens. Die Behörde sollte sich für die Untersagung der Verwendung illegaler F-Gase nicht rechtfertigen müssen, nur in atypischen Ausnahmefällen sollte davon abgesehen werden können.

Durch die hier angefügte Ermächtigung für die Anordnung der Vernichtung illegaler F-Gase soll zudem verhindert werden, dass die Entsorgungskosten für illegale Produkte von ca. 10 €/kg nicht von den Behörden der Länder getragen werden müssen.

Ziel des § 12j Absatz 7 muss es sein, dass illegale Händler regelmäßig finanzielle Einbußen erleiden und dem behördlichen Handeln somit auch eine generalpräventive Wirkung zukommt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 19b Absatz 3 – neu – ChemG),
Nummer 2b – neu – (§ 19d Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu –
ChemG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

„2a. Dem § 19b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Stellt eine zuständige Behörde bei einem Inspektionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 oder im Rahmen der Überwachung nach § 21 Absatz 1 fest, dass jemand zu Unrecht behauptet, die Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Anhang 1 zu befolgen, so dass die Korrektheit

oder Zuverlässigkeit der von ihm durchgeführten Untersuchungen infrage gestellt werden könnte, so unterrichtet sie hierüber unter Angabe der von dieser Prüfeinrichtung durchgeführten Prüfungen das Bundesinstitut für Risikobewertung.“

2b. § 19d Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Weiterleitung von Informationen nach § 19b Absatz 3 an die Europäische Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28 ff.).“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in Nummer 2a und Nummer 2b dienen der Klarstellung der Meldewege für Non-Compliance-Tatbestände seitens der Länderbehörden an die GLP-Bundesstelle beim Bundesinstitut für Risikobewertung und der GLP-Bundesstelle an die Europäische Kommission.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen geschaffen werden, um den illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen zu bekämpfen.
- b) Der Bundesrat nimmt das Verfahren zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) zum Anlass, um festzustellen, dass der REACH-CLP-Biozid-Helpdesk und die auf der Internetseite des Umweltbundesamtes bereitgestellte FAQ-Sammlung zu fluorierten Treibhausgasen sowohl Unternehmen als auch Behörden wertvolle Hilfestellungen und Orientierungshilfen bei der Anwendung der Vorschriften liefern. Es hat sich gezeigt, dass eine zentrale Beantwortung grundlegender Fragestellungen und die Bereitstellung von Informationsmaterial wesentlich zur Zielerreichung der Rechtsvorschriften und zu deren einheitlichem Vollzug beitragen sowie den Beratungsaufwand bei Bund und Ländern reduzieren.

- c) Der Bundesrat sieht aufgrund dieser Erfahrungen den Bedarf für eine oder mehrere nationale Auskunftsstellen zu grundlegenden Fragestellungen und zur zentralen Bereitstellung von Informationsmaterial zur Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung), zur Verordnung (EU) 2017/852 (Quecksilber-Verordnung), zu § 16f ChemG und anderen chemikalienrechtlichen Regelungen.
- d) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Einrichtung solcher nationalen Auskunftsstellen zu prüfen.
- e) Sofern es für deren Einrichtung einer Regelung im ChemG bedarf, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dies bei der nächsten Änderung des ChemG zu berücksichtigen.